

Satzung

des

Senioren-Fördervereins e. V.

Mitglied im Wohlfahrtsverband:



Stand 17.11.2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Einnahmen	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Revision	5
§ 11 Mitarbeiter	5
§ 12 Satzungsänderung	6
§ 13 Auflösung	6

Vereinsatzung

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Senioren-Förderverein e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Haby.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, sozialen und politischen Interessen älterer Menschen im Sinne des demokratischen sozialen Rechtsstaates. Dazu veranstaltet er Kurse, Seminare, Fahrten und Veranstaltungen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag oder durch Zuschüsse.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden ist.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr.

(5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung möglich. Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss erfolgen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen
- b) öffentlichen und privaten Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 6 - Beiträge

(1) Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Kassierer und zwei Beisitzern.

Er führt die Geschäfte des Vereins. Er wird durch den Vorsitzenden und einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratener Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

(5) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung eingeladen werden.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Protokolle bedürfen zur Anerkennung und Genehmigung der Unterschrift des Protokollanten und des Vorsitzenden.

§ 10 - Revisoren

(1) Zur Kassenprüfung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren. Die Revisoren haben der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Bericht zu geben. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind dazu erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 11 - Mitarbeiter

(1) Der Verein kann zur Erfüllung der Satzungsaufgaben Mitarbeiter beschäftigen.

(2) Wenn der Verein Mitarbeiter beschäftigt, kann ein Leiter bestimmt werden, dem die organisatorische Leitungsaufgaben und u. U. Vertretungsaufgaben auf Zeit vom Vorstand zugewiesen werden.

§ 12 - Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können nur mit Zustimmung von drei Viertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 13 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(2) Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung in der Tagesordnung ankündigen kann.

(3) Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

***Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.,
Zum Brook 4, 24143 Kiel, der das Vermögen unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
Zwecke zu verwenden hat***

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.